



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Die SP Basel-Stadt sucht per August 2021

Mitglieder Schulkommissionen und Schulräte

Im August 2021 beginnt eine neue vierjährige Amtszeit für die Mitglieder von Schulräten und Schulkommissionen im Kanton. Das Präsidium der Sachgruppe Bildung der SP hat die Aufgabe, die Vertretungen der SP in diesen Gremien zu nominieren, welche anschliessend vom Regierungsrat gewählt werden.

Die Anzahl der Sitze wird vom Regierungsrat entsprechend der Fraktionsstärke im Grossen Rat festgelegt. Für die SP werden ungefähr 35 Sitze zu besetzen sein. Die Kandidatur bisheriger Mitglieder ist möglich und erwünscht. Wir werden auf jeden Fall aber auch neue Schulrätinnen und Schulräte sowie Kommissionsmitglieder wählen und dabei die Geschlechtervorgaben der SP und des Regierungsrats beachten. Voraussetzung für eine Nomination durch die Sachgruppe und die Geschäftsleitung ist die Mitgliedschaft bei der SP BS.

Für die Mitglieder von Schulräten und Schulkommissionen bestehen unterschiedliche Anforderungen: Während die Schulräte ein beratendes Gremium sind, tragen Mitglieder von Schulkommissionen eine grössere Verantwortung. Entsprechend sind für die Kommissionen Personen mit Erfahrung oder einem stärkeren inhaltlichen Bezug gesucht. Bei Schulrätinnen und Schulräten ist das Interesse am Bildungswesen und dem Quartier wichtig. Sie haben direkten Einblick in ihre Schule und können als Bindeglied Ideen vom oder für das Quartier einfließen lassen kann. Genauere Angaben und Verweise zu den Schulräten und Schulkommissionen finden sich auf Seite 3 und 4.

Dem Co-Präsidium der Sachgruppe Bildung ist es wichtig, dass alle Mandatsträgerinnen und -träger im Bereich Bildung (dazu gehören auch die SP-Mitglieder im Erziehungsrat und die Grossrätinnen und Grossräte in der Bildungs- und Kulturkommission) sowie Genossinnen und Genossen, die sich anderweitig für die Bildung engagieren, in einem Austausch stehen. Entsprechend wünschen wir uns, dass die Mitglieder von Schulräten und Schulkommissionen neben ihrer Tätigkeit für die Schulen jährlich an einem Austauschtreffen der SP teilnehmen und mit aktuellen Fragen und Anliegen jeweils auf die Sachgruppe zukommen.

Am **Mittwoch 3. Februar, 20-21 Uhr** besteht für Interessierte Gelegenheit, sich mit dem Co-Präsidium der SG Bildung und mit einzelnen bisherigen Schulrätinnen, Schulräten und Schulkommissionsmitgliedern per Zoom (<https://us02web.zoom.us/j/84495892026>) auszutauschen und Fragen zu stellen. Bis dann sollte auch die genaue Anzahl der SP-Sitze und der Zeitplan für die Besetzungen feststehen.



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Am **Mittwoch 16. Juni, 18-20 Uhr** lädt die Sachgruppe alle bisherigen und zukünftigen Mitglieder von Schulräten und Schulkommissionen zum hoffentlich physisch stattfindenden jährlichen Austausch ein – bitte vormerken!

Für Fragen steht das Sachgruppenpräsidium gerne per Mail oder Telefon zur Verfügung.

Miriam Dürr, miriam.duerr@gmail.com, 076 420 45 21

Claudio Miozzari, claudio.miozzari@miozzari.com, 076 374 24 43

Magst Du Dich in einer Schulkommission engagieren?

Dann melde Dich bis am 12. Februar mit den wichtigsten Angaben zu Deiner Person, der Begründung Deiner Motivation und der Angabe, welche Schule zu Dir passt per Mail bei julia.baumgartner@sp-bs.ch.

Magst Du Dich als Schulrätin oder Schulrat engagieren?

Dann melde Dich bis am 12. Februar mit den wichtigsten Angaben zu Deiner Person und vor allem mit der Begründung Deiner Motivation per Mail bei julia.baumgartner@sp-bs.ch.

Wir bitten auch alle Bisherigen, uns zu melden, ob sie ihr Mandat weiterführen möchten oder nicht.

Weitere Infos zu Schulkommissionen und Schulräten →



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Weitere Infos Schulkommissionen an Fachmaturitätsschule, Gymnasien, Zentrum für Brückenangebote und Berufsschulen

Der Fachmaturitätsschule (FMS), jedem Gymnasium, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote (ZBA) ist eine Schulkommission zugeordnet. Die sieben ordentlichen Mitglieder der Kommissionen werden vom Regierungsrat gewählt. An den Sitzungen der Kommissionen nehmen zudem ein Mitglied der Schulleitung, zwei Vertretungen der Schulkonferenz und zwei Schülerinnen- und Schülervertretungen teil.

Die Schulkommissionen sind die Aufsichtsbehörde der ihnen zugeteilten Schule und befinden beispielsweise über Anstellungen, Aufsichtsbeschwerden gegen die Schulleitung und Schulausschlüsse.

Mitglieder von Schulkommissionen pflegen den regelmässigen Austausch mit ihrer Schule durch Unterrichtsbesuche und die Teilnahme an Schulanlässen und an Sitzungen anderer schulischer Gremien. Schulkommissionensitzungen finden mindestens vier Mal jährlich statt. Für die Tätigkeit in den Schulkommissionen von FMS, Gymnasien und ZBA wird aktuell eine jährliche Pauschale von CHF 600 plus ein Sitzungsgeld von CHF 100 pro Sitzung ausgerichtet.

Weiter gilt: Gemäss § 6 der Verordnung zum Personalgesetz scheiden Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes spätestens auf das Ende des Kalenderjahres aus, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für Schulräte und Schulkommissionen. Es ist jedoch möglich, dem Regierungsrat Amtsinhaberinnen und -inhaber, welche die Altersgrenze in der kommenden Legislatur überschreiten, mit einer Begründung zur Wiederwahl vorzuschlagen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommissionen von FMS, Gymnasien und ZBA sind im Schulgesetz (Art. 80 ff) und in einer eigenen Verordnung geregelt: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.100
https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/411.200

Auch die Berufsschulen im Kanton haben Schulkommissionen, deren Zusammensetzung und Organisation von jener der oben genannten Schulen etwas abweicht.



Weitere Infos Schulräte an der Primar- und Sekundarstufe

Der Schulrat bildet an den Volksschulen die direkte Brücke zwischen Schule und Öffentlichkeit. Jeder Standort der Volksschule verfügt über einen siebenköpfigen Schulrat. Neben einer externen Persönlichkeit, die das Präsidium innehat, setzt sich jeder Schulrat aus je zwei Vertretungen der Eltern und der Politik, einem Mitglied der Schulleitung sowie einer Lehrperson zusammen.

Der Schulrat ist nicht die vorgesetzte Stelle der Schulleitung, sondern sichert in erster Linie den Dialog zwischen den Lehrpersonen, der Schulleitung, den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und der Quartierbevölkerung. Wenn er dazu von den Betroffenen aufgefordert wird, vermittelt er bei Problemen und Konflikten an der Schule.

Das Leitbild und die Hausordnung, die von Schulkonferenz und Schulleitung erarbeitet wurden, werden dem Schulrat vor dem Erlass zur Genehmigung vorgelegt. Zudem hat der Schulrat das Recht, Anfragen und Anträge zu stellen, die in der Regel innert acht Wochen beantwortet werden.

Schulräte und Schulrätinnen nehmen regelmässig am Unterricht, an Elternveranstaltungen, Schulkonferenzen und anderen Schulanlässen teil und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Sie sind zudem verpflichtet, an den rund vier jährlichen Sitzungen des Schulrats teilzunehmen und sich aktiv zu beteiligen. Dafür erhalten sie eine Aufwands- und Spesenentschädigung von CHF 1000 pro Schuljahr.

Weiter gilt:

- Schulratsmitglieder dürfen in der Regel keine eigenen Kinder in der betreffenden Schule haben, da Eltern bereits durch die Elternvertretungen im Schulrat repräsentiert sind.
- Gemäss § 6 der Verordnung zum Personalgesetz scheiden Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes spätestens auf das Ende des Kalenderjahres aus, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für Schulräte und Schulkommissionen. Es ist jedoch möglich, dem Regierungsrat Amtsinhaberinnen und -inhaber, welche die Altersgrenze in der kommenden Legislatur überschreiten, mit einer Begründung zur Wiederwahl vorzuschlagen.
- Für die Schulräte der Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen ist die Leitung der Gemeindeschulen zuständig.

Die Aufgaben des Schulrats sind im Schulgesetz (Art. 79a ff) und in einer Verordnung geregelt:

https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.100

https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/411.150